

An den
Präsidenten des
Österreichischen Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
Zl. MS -GE/19
Datum: 20. OKT. 1992
Vorstand: W. Wimsberger

Ihr Zeichen
GZ:94110/1-IX/4/92

Ihre Nachricht vom
18. September 1992

Unser Zeichen
G/Dipl.Ing.Spit./L

Bearbeiter
Dipl.Ing.H.Spitalsky

Datum
16. Oktober 1992

Betreff:
Stellungnahme zum Entwurf des
Elektrotechnikgesetzes 92-ETG 1992
GZ:94110/1-IX/4/92

Der Verein für Konsumenteninformation dankt für die Möglichkeit zum Entwurf des Elektrotechnikgesetzes Stellung nehmen zu dürfen, bemerkt aber gleichzeitig, daß die Frist, die für eine Stellungnahme vorgesehen ist, ungewöhnlich kurz ist.

Es muß daher davon ausgegangen werden, daß die Stellungnahme nicht vollständig ist und nur die wesentlichen Punkte betreffen kann.

Im Einzelnen:

1) § 3, Abs.1

Dankenswerterweise wird in Erweiterung zur Niederspannungsrichtlinie – allerdings aber auch in Anlehnung an die derzeitige Vorgangsweise im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft – zum normalen Gebrauch auch noch der nach vernünftigem Ermessen zu erwartende Gebrauch hinzugenommen. Dies deckt Konsumentenwünsche, daß auch ein vorhersehbarer Mißbrauch bei der Konstruktion des Gerätes berücksichtigt wird, wenigstens zum Teil ab.

Wir sind aber der Ansicht, daß nur durch das Weglassen des Wortes "gegebenenfalls" Rechtsunsicherheit bei Auslegung dieses § 3, Abs. 1 vorgebeugt werden kann.

2) § 8, Abs.3

Für uns unverständlich ist, daß bei Abfassung des Gesetzestextes man schon jetzt darauf abstellt, daß dieser Absatz erst durch Beschreiten des Rechtsweges ausgelegt werden kann. Aus der Sicht des Verbrauchers ist für uns in diesem Absatz nur davon auszugehen, daß der Besitzer bzw. Vermieter der Anlage für deren Zustand verantwortlich ist. Es kann nicht dazu führen, daß ein Unternehmer für die Instandhaltung einer desolaten Anlage herangezogen wird. Dadurch könnten Unternehmer (eher sozial schwache) vor für sie unlösbare rechtliche als auch finanzielle Probleme gestellt werden.

Postanschrift: 1061 Wien, Postfach 440

Beratungszentrum, Konsument-Abonnementverwaltung:
1060 Wien, Mariahilfer Straße 81, Telefon (0 22 2) 587 86 86, Telefax 587 93 00-38

Geschäftsführung, Redaktion Konsument, Testabteilungen:
1060 Wien, Linke Wienzeile 18, Telefon (0 22 2) 588 77-0, Telex 131205 vki a
Telefax: Geschäftsführung, Testabteilungen 588 77 73, Redaktion 587 85 65

3) § 12

Aus uns unverständlichen Gründen wird in § 12 die durch den Bund bisher zur vollsten Zufriedenheit durchgeführte Marktkontrolle wieder an die Länder delegiert. Wir können dieser Vorgangsweise in keinem Fall zustimmen, da die Erfahrung – die Länder haben bereits früher für die Überprüfung des Elektrotechnikgesetzes gesorgt – gezeigt hat, daß eine bundeseinheitliche Vorgangsweise auf diesem, doch nur von Spezialisten wahrzunehmenden Gebiet, unmöglich ist. Einige Argumente gegen eine länderweise Überprüfung sind bereits in der Begründung zur Abgabe an die Länder unseres Erachtens angeführt. Es ist nicht nur mit einem erhöhten Personalaufwand insgesamt zu rechnen, sondern auch damit, daß der Bund weiterhin mit Koordination und Schulung mindestens im gleichen Umfang belastet ist, als wenn er die Überprüfung selbst durchführte. Für so einen kleinen Wirtschaftsraum wie Österreich ist es daher unseres Erachtens unnötig, derart komplexen Materien an die Länder weiterzugeben.

4) Elektrotechnischer Beirat

Wie bereits in den Erläuterungen angeführt, handelt es sich hier nur um geringfügige Einsparungen, die beim Bund durch Wegfall des Elektrotechnischen Beirates entstehen können. Aus unserer Sicht ist aber gerade die Beibehaltung dieses Elektrotechnischen Beirates als wichtiges Instrument zur Konsensförderung auf sozialpartnerschaftlicher Ebene notwendig. Aus unserer Sicht wäre nur vorstellbar, daß man den Beirat reformiert und vielleicht die Anzahl der Mitglieder des Beirates reduziert. Dieses wichtige Forum der gegenseitigen Aussprache und Abklärung zur Konsensfindung muß weiterhin erhalten bleiben. Man sollte daher gerade zu einem Zeitpunkt, wo vom "alten" ETG auf ein EWR-konformes übergegangen wird, auf diesen Kreis der Konsensfindung nicht verzichten.

5) Elektrotechnikverordnung

Bei der Überarbeitung des Elektrotechnikgesetzes darf von unserer Seite auch der Wunsch geäußert werden, daß wesentliche Bestimmungen der Elektrotechnikverordnung – hier insbesondere der § 7 – mit in das Elektrotechnikgesetz aufgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

VEREIN FÜR KONSUMENTENINFORMATION

Geschäftsführer



Postanschrift: 1061 Wien, Postfach 440

Beratungszentrum, Konsument-Abonnementverwaltung:
1060 Wien, Mariahilfer Straße 81, Telefon (0 22 2) 587 86 86, Telefax 587 93 00-38

Geschäftsführung, Redaktion Konsument, Testabteilungen:

1060 Wien, Linke Wienzeile 18, Telefon (0 22 2) 588 77-0, Telex 131205 vki a
Telefax: Geschäftsführung, Testabteilungen 588 77 73, Redaktion 587 85 65